

HELENG KÜHN KUNZ WOJTEK

- 2 -

Erkenntnisse nur vorläufige waren, oder die die nun vorgelegten Aktenauszüge in sonstiger Weise relativieren.

Im übrigen bin ich für baldmöglichste Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf der Stellungnahme dankbar, weil die Stellungnahme am

11.10.1995

dem Registergericht vorgelegt werden muß. Eine weitere Fristverlängerung ist leider nicht mehr zu erwirken.

Mit freundlichen Grüßen


(Christian R. Braun)
Rechtsanwalt

→ D → W. B. Spnd
→ → UK D
→ → 6
→ bayern: 1778 !

005066